



LANDESRAT
Barbara ROSENKRANZ

3109 ST. PÖLTEN, 08.10.2009
LANDHAUSPLATZ 1
TEL: 02742/9005/13753 oder 13740
FAX: 02742/9005/13733

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 08.10.2009
zu Ltg. -**330/A-5/62-2009**
-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic betreffend „Katastrophenschutz für landwirtschaftliche Nutztiere in Katastrophenfällen“ Ltg.-330/A-5/62-2009, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zunächst darf allgemein zur geltenden bau- und raumordnungsrechtlichen sowie bautechnischen Situation ausgeführt werden, dass die Bestimmungen des § 43 NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, (Allgemeine Ausführung, wesentliche Anforderungen) - im Wesentlichen wortgleich – die generellen Anforderungen an Bauwerke im Sinn der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 1. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte, 89/106/EWG (Bauprodukten- Richtlinie) enthalten. Laut der Präambel zu dieser Richtlinie sind die Sicherheit bzw. der Schutz von (Haus-)Tieren darin zwar konkludent berücksichtigt, sie werden allerdings nicht explizit angeführt.

Auch die im Hinblick auf die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften vom Österreichischen Institut für Bautechnik, OIB, entwickelten „Zielorientierten bautechnischen Anforderungen“ sowie die bislang erarbeiteten harmonisierten Richtlinien beinhalten keine ausdrücklichen, speziell auf die Besonderheit von Haltung, Sicherheit und Rettung von Tieren abgestellte Regelungen.

§ 43 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 enthält neben der Aufzählung der wesentlichen Anforderungen die Vorgabe, dass Bauwerke gebrauchstauglich sein müssen; zur Gebrauchstauglichkeit (d.h. „Benutzerfreundlichkeit“) gehört, dass Erfordernisse nach einschlägigen Richtlinien (agrartechnische Vorgaben für Stalleinrichtungen, Stallbautechnik) wie sie z.B. den Merkblättern des Österreichischen Kuratoriums für Landtechnik und Landentwicklung, ÖKL-Merkblätter zu entnehmen sind erfüllt werden. Diese Merkblätter werden regelmäßig aktualisiert und widerspiegeln so den Stand der Technik im Sinn des § 43 Abs. 2 NÖ Bauordnung 1996. (Nach der Definition in § 1 NÖ Bautechnikverordnung 1997 LGBl. 820017-4, ist Stand der Technik „der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau-

und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen heranzuziehen.")

Obwohl § 43 NÖ Bauordnung 1996 die Sicherheit von Tieren nicht ausdrücklich erwähnt, wurden für Stallungen in § 153 NÖ BTV 1997 u.a. auch diesbezüglich (s. dazu Abs. 2 - 4) Festlegungen getroffen.

Diese Bestimmungen lauten:

(...)

(2) Von jeder Stelle einer Stallung muss in einer Entfernung von höchstens 40 m ein sicherer Ausgang ins Freie erreichbar sein.

(3) Zwei Ausgänge müssen Stallungen für mehr als 10 Stück Großvieh oder für mehr als 30 Schweine, Ziegen oder Schafe haben. Ein Ausgang muss unmittelbar ins Freie führen.

(4) Stalltüren ins Freie müssen so angelegt werden, dass die Tiere bei Gefahr rasch ins Freie gebracht werden können. Sie müssen mindestens 90 cm breite und 2 m hoch sein und nach außen aufschlagen oder als äußeres Schiebetor angebracht sein.

(...)

Darüber hinaus könnten im Hinblick auf den besonderen Verwendungszweck von Bauwerken - über die Anwendung des § 114 NÖ BTV 1997 - spezifische bautechnische Vorkehrungen getroffen werden.

Nach § 21 Abs. 4 NÖ Bauordnung 1996 ist der im Zuge eines Baubewilligungsverfahrens für nichtgewerbliche Betriebsanlagen durchzuführenden Bauverhandlung ein Vertreter der Feuerwehr beizuziehen, und zwar als Auskunftsperson im Hinblick auf die örtliche Gefahrenpolizei, auf notwendige Vorkehrungen für die Rettung von Menschen und Tieren usw.

Auf diese Weise können nicht nur spezifische Erfahrungswerte, sondern auch indirekt Regelungen des NÖ Feuerwehrgesetzes, LGBl. 4400-5, (z.B. aus den Bereichen § 3 örtliche Gefahrenpolizei, § 11 Lagerung brandgefährlicher Güter in Baulichkeiten und § 19 feuerpolizeiliche Beschau) in einem Bauverfahren mit verwertet werden.

Über Vorschriften aus dem Bereich des Tierschutzes (- s. z.B. § 7 Abs. 1 Z. 2, Stalleinrichtungen, der Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen -), welche ein Bauherr unabhängig vom baurechtlichen Beurteilungsstandpunkt zu berücksichtigen und vor allem einzuhalten hat (- so ist z.B. das Zuwiderhandeln gegen die oben genannte Verordnung nach § 13 Abs. 1 NÖ Tierschutzgesetz 1985 mit einer Verwaltungsstrafe bedroht -), sowie über das Beiziehen von Vertretern der Feuerwehr im Bauverfahren fließen für die Haltung und Sicherheit von Tieren wesentliche Aspekte, die allein baurechtlich nicht erzwingbar wären, in ein Baubewilligungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebsbauten mit ein. Die artgerechte Haltung von Tieren bzw. deren Sicherheit und Rettung im Katastrophenfall ist daher nicht allein anhand der baurechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, sondern ergibt sich aus der Zusammenschau mehrerer zu beachtender Rechtsmaterien.

Beispielhaft sei diesbezüglich auf den Bereich des Tierschutzes verwiesen:

Aufgrund des § 8 Z. 2 NÖ Tierschutzgesetz 1985 wurde die Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen erlassen (LGBl. 4610/23). Im Rahmen des § 7 Abs. 1 Z. 2, Stalleinrichtungen, ist festgelegt:

„Planung, Konstruktion und Wartung von Gebäuden und Einrichtungen für Nutztiere müssen solcherart sein, dass gute hygienische Bedingungen aufrecht erhalten werden können, dass die Gefahr einer Erkrankung oder Verletzung der Tiere beschränkt wird und die zur Brandverhütung und -bekämpfung erforderlichen Sicherheitsbedingungen erfüllt sind.“

Nach § 13 Abs. 1 NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610-3, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer einer aufgrund des § 8 Tierschutzgesetz erlassenen Verordnung zuwider handelt.

Die verschiedenen Möglichkeiten der artgerechten Haltung von Tieren, z.B. Boxenhaltung etc., bedingen natürlich auch unterschiedliche Erfordernisse hinsichtlich der Ausgestaltung der Stallungen und auch der Rettung von Tieren. Als legislative Lösung ist daher die Festlegung von Zielvorgaben sinnvoller und der Aufzählung einzelner, konkreter Maßnahmen vorzuziehen. Zielorientierte Regelungen erlauben einerseits individuellere Vorkehrungen für besondere Einzelfälle und eröffnen andererseits die Möglichkeit, im Rahmen eines Bewilligungsverfahrens rascher, d.h. ohne vorherige Änderung der NÖ Bauordnung 1996 oder NÖ BTV 1997, auf technische Neuerungen reagieren zu können.

Im Bereich der Legistik ist es nach den legislativen Richtlinien des Landes vorgesehen und in der Praxis üblich, den NÖ Landes-Feuerwehrverband im Rahmen der Begutachtungsverfahren bezüglich diverser Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus dem Gebiet des Baurechts (NÖ Bauordnung 1996, NÖ BTV 1997), insbesondere wenn diese die Interessen des Brandschutzes betreffen oder berühren könnten, miteinzubeziehen.

Für Katastrophenfälle durch Hochwässer ist zu beachten:

Grundsätzlich sind beabsichtigte Baulandwidmungen im Rahmen von Verfahren zur Erlassung und Änderung örtlicher Raumordnungsprogramme der Gemeinden dahingehend zu prüfen, dass die geplanten Baulandbereiche nicht von naturräumlichen Gefährdungen im Sinn des § 15 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 - u.a. also auch durch Hochwässer - bedroht sind. Wo derartige Gefährdungen nicht auszuschließen sind, darf eine Baulandwidmung nicht festgelegt werden.

Im Hinblick auf landwirtschaftliche Betriebe ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese nicht nur im Bauland, sondern - gerade größere Betriebe aufgrund der von ihnen ausgehenden Emissionsbelastung für die Umgebung - vermehrt im Grünland errichtet werden sollen. In diesem Fall hat die Baubehörde im Rahmen der einzelnen, konkreten Baubewilligungsverfahren nach § 55 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 – analog zur Prüfung der Baulandeignung im Widmungsverfahren - zu prüfen, ob für den/die zu bebauenden Bereich/e die Freiheit von naturräumlichen Gefährdungen gewährleistet ist.

§ 55 Abs. 3 NÖ Bauordnung 1996 lautet:

„Im Grünland darf ein Bauwerk unbeschadet § 19 Abs. 4 NÖ ROG 1976 nicht errichtet werden, wenn der Bestand oder die dem Verwendungszweck entsprechende Benützbarkeit des Bauwerks durch Hochwasser, Steinschlag, Rutschungen, Grundwasser, ungenügende Tragfähigkeit des Untergrundes, Lawinen, ungünstiges Kleinklima oder eine andere Auswirkung natürlicher

Gegebenheiten gefährdet oder die für den Verwendungszweck erforderliche Verkehrserschließung nicht gewährleistet ist."

Sowohl im Widmungsverfahren als auch bei der Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Grünlandbauten können allerdings nur „bekannte“ Gefährdungen berücksichtigt werden. Schadensfälle, die aufgrund unvorhergesehener bzw. unvorhersehbarer Hochwasserereignisse eintreten, sind aus baurechtlicher Sicht nicht zu verhindern, da strengere bautechnische Maßnahmen nicht ohne Verdacht bzw. ohne begründeten Anlass auferlegt werden können und dürfen.

Abschließend wird zum Fragenkatalog im Einzelnen folgendes ausgeführt:

- Die Fragen 1 und 2 können seitens meines Ressorts nicht beantwortet werden, da entsprechende Daten hier nicht vorliegen. Eine gesetzliche Verpflichtung, Katastrophenfälle zu melden und behördlich aufzuzeichnen bzw. auszuwerten, besteht im Rahmen der bau- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen nicht. Ob eine Aufzeichnungspflicht evtl. in anderen Rechtsmaterien (z.B. Katastrophenschutz) vorgesehen ist, wäre mit dem entsprechend zuständigen Regierungsmitglied abzuklären.
- Zu Frage 3 ist zusammenfassend festzuhalten, dass Katastrophenfälle leider nicht ausschließlich durch legislative Maßnahmen und bautechnische Vorkehrungen verhindert werden können. Wie bereits erläutert wurde, können lediglich bekannte, nicht jedoch unvorhersehbare Gefährdungen in einem Baubewilligungsverfahren Berücksichtigung finden.
- Zu Frage 4 wurde bereits auf die übliche Vorgangsweise, nämlich das Beiziehen des NÖ Landes-Feuerwehrverbandes, bei diversen legislativen Verfahren hingewiesen. Auch die in der NÖ Bauordnung 1996 verankerte Teilnahme eines Vertreters der Feuerwehr an Bauverhandlungen soll in diesem Zusammenhang nochmals erwähnt werden.

Mit besten Grüßen

LR Barbara Rosenkranz e.h.